



Inhalt

1. Verbandsgemeinde Westliche Börde: Bekanntmachung der Hauptsatzung der Verbandsgemeinde Westliche Börde

2. ABS „Drömling“ GmbH: Bekanntmachung über die Feststellung des Jahresabschlusses 2021  
3. Impressum

Verbandsgemeinde Westliche Börde

### Bekanntmachung der Hauptsatzung der Verbandsgemeinde Westliche Börde

Aufgrund des § 10 i. V. m. §§ 8 und 45 Abs. 2 Nr. 1 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17.06.2014 (GVBl. LSA S. 288), zuletzt geändert durch Gesetz vom 7. Juni 2022 (GVBl. LSA S. 130), hat der Verbandsgemeinderat der Verbandsgemeinde Westliche Börde in seiner Sitzung am 06.10.2022 folgende Hauptsatzung beschlossen:

#### I. ABSCHNITT BENENNUNG UND HOHEITSZEICHEN

##### § 1 Name, Bezeichnung

Die Verbandsgemeinde führt den Namen Westliche Börde.

##### § 2 Wappen, Dienstsiegel, Flagge

- Die Verbandsgemeinde führt nachfolgend beschriebenes Wappen:  
Blasonierung: „In Silber eine schwarzgefugte rote Mauer mit neuen Zinnen in Spaltung mit einem blauen Wellenstab; Feld 1 und 4 eine rote Zuckerrübe, Feld 2 und 3 ein mit rotem Hammer schrägekreuzter roter Schlüssel“.
- Die Flagge der Verbandsgemeinde ist rot-weiß (1:1) gestreift (Querform: Streifen waagrecht verlaufend, Längsform: Streifen senkrecht verlaufend) und mittig mit dem Verbandsgemeindegewapp belegt.
- Die Verbandsgemeinde führt ein Dienstsiegel, das dem der Hauptsatzung beige-fügten Dienstsiegelabdruck entspricht. Die Umschrift lautet: „Verbandsgemeinde Westliche Börde – Landkreis Börde“.

#### II. ABSCHNITT ORGANE

##### § 3 Verbandsgemeinderat

- Der Verbandsgemeinderat wählt für die Dauer der Wahlperiode aus der Mitte der ehrenamtlichen Mitglieder in der konstituierenden Sitzung einen Vorsitzenden und zwei Stellvertreter für den Verhinderungsfall. Die Stellvertreter führen nach der Reihenfolge der Vertretungsbefugnis die Bezeichnung „Erster“ bzw. „Zweiter stellvertretender Vorsitzender des Verbandsgemeinderates“.
- Der Vorsitzende und die Stellvertreter können mit der Mehrheit der Mitglieder des Verbandsgemeinderates abgewählt werden. Eine Neuwahl hat unverzüglich stattzufinden.

##### § 4 Festlegung von Wertgrenzen

Der Verbandsgemeinderat entscheidet abschließend über:

- die Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen, wenn der Vermögenswert 30.000,00 Euro übersteigt, und kein Fall von § 105 Abs. 4 KVG LSA vorliegt.
- die Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Verpflichtungsermächtigungen, wenn der Vermögenswert 30.000,00 Euro übersteigt,
- Rechtsgeschäfte i. S. v. § 45 Abs. 2 Nr. 7 und 10 KVG LSA, wenn der Vermögenswert 30.000,00 Euro übersteigt,
- die Annahme und Vermittlung von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen für einzelne Aufgaben der Verbandsgemeinde, wenn der Vermögenswert 5.000,00 Euro übersteigt.
- Verträge der Verbandsgemeinde mit Mitgliedern des Verbandsgemeinderates und sonstigen Mitgliedern von Ausschüssen oder mit dem Bürgermeister, es sei denn, dass es sich um Verträge auf Grund einer förmlichen Ausschreibung oder um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt, deren Vermögenswerte 30.000,00 Euro überschreiten.
- den Verzicht auf Ansprüche der Gemeinde und den Abschluss von Vergleichen, deren Vermögenswerte 30.000,00 Euro überschreiten.
- die Führung von Rechtsstreitigkeiten im Klageverfahren i. S. v. § 45 Abs. 2 Ziff. 19 KVG LSA, wenn der Streitwert im Einzelfall 30.000 Euro übersteigt.

##### § 5 Ausschüsse des Verbandsgemeinderates

Der Verbandsgemeinderat bildet zur Erfüllung seiner Aufgaben die folgenden ständigen Ausschüsse:

- als beschließenden Ausschuss
  - den Haupt- und Finanzausschuss
- als beratende Ausschüsse
  - den Schul- und Sozialausschuss
  - den Bau-, Brandschutz- und Umweltausschuss

##### § 6 Beschließender Ausschuss

- Beschließender Ausschuss im Sinne des § 48 KVG LSA ist der Haupt- und Finanzausschuss.
- Der Haupt- und Finanzausschuss besteht aus sieben Verbandsgemeinderäten und dem Verbandsgemeindegewapp als Vorsitzenden. Für den Verhinderungsfall beauftragt der Verbandsgemeindegewapp seinen allgemeinen Vertreter mit seiner Vertretung. Ist auch der Beauftragte verhindert, bestimmt der Ausschuss aus dem Kreis seiner stimmberechtigten Mitglieder die Person, die den Verbandsgemeindegewapp im Vorsitz vertritt.
- Der Haupt- und Finanzausschuss berät die Beschlüsse des Verbandsgemeinderates vor.
- Abschließend entscheidet der Haupt- und Finanzausschuss über:
  - die Ernennung, Einstellung, Versetzung in den Ruhestand und Entlassung (ausgenommen die Entlassung innerhalb oder mit Ablauf der Probezeit) der Beamten sowie die Einstellung und Entlassung (ausgenommen die Entlassung innerhalb oder mit Ablauf der Probezeit) der Beschäftigten der Kommune ab der Entgeltgruppe 10 TVöD und der Entgeltgruppe S 9 des TV für den Sozial- und Erziehungsdienst jeweils im Einvernehmen mit dem Verbandsgemeindegewapp
  - die in § 4 Nr. 1-3 und 5-7 genannten Rechtsgeschäfte, wenn der Vermögenswert über 15.000,00 € bis 30.000,00 € beträgt. Darüber hinaus entscheidet er abschließend über die in § 4 Nr. 4 genannten Rechtsgeschäfte, wenn der Vermögenswert über 500,00 € bis 5.000,00 € beträgt.
- Auf Antrag eines Viertels der Mitglieder des beschließenden Ausschusses ist eine Angelegenheit dem Verbandsgemeinderat zur Beschlussfassung zu unterbreiten.

##### § 7 Beratende Ausschüsse

- Die beratenden Ausschüsse werden wie folgt besetzt:
 

1. Schul- und Sozialausschuss	7 Verbandsgemeinderäte
2. Bau-, Brandschutz- und Umweltausschuss	7 Verbandsgemeinderäte
- Den Ausschüssen sitzt jeweils ein Mitglied des Verbandsgemeinderates vor. Der Verbandsgemeindegewapp kann jederzeit an den Sitzungen teilnehmen. Auf Verlangen ist ihm das Wort zu erteilen.
- Die Ausschussvorsitze werden den Fraktionen im Verbandsgemeinderat in der Reihenfolge der Höchstzahlen nach d' Hondt zugeteilt. Bei gleichen Höchstzahlen entscheidet das Los, das der Vorsitzende des Verbandsgemeinderates zieht. Die Fraktionen benennen die Ausschüsse, deren Vorsitze sie beanspruchen, in der Reihenfolge der Höchstzahlen und bestimmen den Vorsitzenden aus der Mitte der den Ausschüssen angehörenden Verbandsgemeinderäte. Die Fraktion, die den Vorsitzenden stellt, benennt auch den Vertreter für den Verhinderungsfall aus der Mitte der dem jeweiligen Ausschuss angehörenden Verbandsgemeinderäte der Fraktion. Verzichtet eine Fraktion auf den ihr danach zugeteilten Ausschussvorsitz, so wird der Vorsitz durch Abstimmung unter den Ausschussmitgliedern aus ihrer Mitte be-

stimmt. Ebenso wird der Vertreter für den Verhinderungsfall durch Abstimmung aus der Mitte der dem Ausschuss angehörenden Verbandsgemeinderäte bestimmt.

##### § 8 Auskunftsrecht

- Jedes ehrenamtliche Mitglied des Verbandsgemeinderates hat das Recht, schriftlich, elektronisch oder in der Sitzung des Verbandsgemeinderates und seiner Ausschüsse, denen es angehört, mündlich Anfragen zu allen Angelegenheiten der Verbandsgemeinde und ihrer Verwaltung an den Verbandsgemeindegewapp zu richten; die Auskunft ist vom Verbandsgemeindegewapp zu erteilen.
- Kann die Anfrage während der Sitzung nicht unverzüglich mündlich beantwortet werden, hat der Verbandsgemeindegewapp die Auskunft binnen einer Frist von in der Regel einem Monat schriftlich zu erteilen
- Ein Zehntel, mindestens jedoch zwei der ehrenamtlichen Mitglieder des Verbandsgemeinderates oder eine Fraktion kann in allen Angelegenheiten der Verbandsgemeinde und ihrer Verwaltung verlangen, dass der Verbandsgemeindegewapp den Verbandsgemeinderat unterrichtet. Auf Antrag der in Satz 1 bezeichneten Mehrheiten ist dem Verbandsgemeinderat oder einem von ihm bestellten Ausschuss Akteneinsicht zu gewähren. Die Antragsteller müssen in dem Ausschuss vertreten sein. Der Verbandsgemeinderat kann beschließen, dass ihm hierüber berichtet wird. Der Bericht ist schriftlich vorzulegen. Zur Beschleunigung des Verfahrens kann der Bericht auf Beschluss des Verbandsgemeinderates mündlich erteilt werden.

##### § 9 Geschäftsordnung

Das Verfahren im Verbandsgemeinderat und in den Ausschüssen wird durch eine vom Verbandsgemeinderat zu beschließende Geschäftsordnung geregelt.

##### § 10 Verbandsgemeindegewapp

- Der Verbandsgemeindegewapp erledigt die gesetzlich übertragenen Aufgaben und die vom Verbandsgemeinderat durch Beschluss übertragenen Aufgaben in eigener Verantwortung. Zu den Geschäften der laufenden Verwaltung nach § 66 Abs. 1 Satz 3 KVG LSA gehören die regelmäßig wiederkehrenden Geschäfte, die nach bereits festgelegten Grundsätzen entschieden werden und keine wesentliche Bedeutung haben oder die im Einzelfall einen Vermögenswert von 15.000,00 Euro nicht übersteigen.
- Darüber hinaus werden ihm nach § 66 Abs. 3 KVG LSA übertragen:
  - die Entscheidung über die in § 4 Ziff. 1-3 und 5-7 genannten Rechtsgeschäfte, sofern im Einzelfall der Vermögenswert von 15.000,00 € nicht überschritten wird; Entscheidungen über die in § 4 Nr. 4 genannten Rechtsgeschäfte werden dem Bürgermeister nur für einen Vermögenswert von bis zu 500,00 € übertragen.
  - die Entscheidung über die Vergabe von Leistungen nach der Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen (VOB), nach der Vergabe- und Vertragsordnung für Leistungen (VOL), nach der Vergabeordnung für freiberufliche Dienstleistungen (VOF) und nach der Honorarordnung für Architekten und Ingenieure (HOAI);
  - die Entscheidung über Widersprüche in Angelegenheiten des eigenen Wirkungskreises (Das gilt nicht für Rechtsstreitigkeiten mit den Aufsichtsbehörden.);
  - die Einstellung und Entlassung der Beschäftigten der Kommune in den Entgeltgruppen 1 – 9c TVöD und S 2 – S 8b TV für den Sozial- und Erziehungsdienst.
  - Die Erteilung der Genehmigung für die Verwendung des Verbandsgemeindegewapps durch Dritte.

##### § 11 Gleichstellungsbeauftragte

- Zur Verwirklichung des Grundrechtes der Gleichberechtigung von Frauen und Männern bestellt der Verbandsgemeinderat im Einvernehmen mit dem Verbandsgemeindegewapp eine in der Verwaltung hauptberuflich Tätige und betraut sie mit der Gleichstellungsarbeit. Von ihren sonstigen Arbeitsaufgaben ist die Gleichstellungsbeauftragte entsprechend zu entlasten. Die Gleichstellungsbeauftragte nimmt zugleich Aufgaben der Gleichstellungsbeauftragten der Mitgliedsgemeinden der Verbandsgemeinde wahr.
- Die Bestellung der Gleichstellungsbeauftragten ist widerruflich. Über die Abberufung entscheidet der Verbandsgemeinderat im Einvernehmen mit dem Verbandsgemeindegewapp. Einer Abberufung bedarf es nicht bei Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses.
- Die Gleichstellungsbeauftragte ist in Ausübung ihrer Tätigkeit nicht weisungsgebunden. An den Sitzungen des Verbandsgemeinderates und seiner Ausschüsse kann sie teilnehmen, soweit ihr Aufgabenbereich betroffen ist. In Angelegenheiten ihres Aufgabenbereiches ist ihr auf Wunsch das Wort zu erteilen. Die Gleichstellungsbeauftragte ist unmittelbar dem Verbandsgemeindegewapp unterstellt.
- Sofern erforderlich, werden im Rahmen der geltenden Rechtsvorschriften nähere Regelungen zu den Aufgaben und Kompetenzen der Gleichstellungsbeauftragten in einer besonderen Dienstvereinbarung des Verbandsgemeindegewapps im Einvernehmen mit dem Verbandsgemeinderat festgelegt.

#### III. ABSCHNITT UNTERRICHTUNG UND BETEILIGUNG DER EINWOHNER

##### § 12 Einwohnerversammlung

- Über allgemein bedeutsame Angelegenheiten der Verbandsgemeinde können die Einwohner auch durch Einwohnerversammlungen unterrichtet werden. Der Verbandsgemeindegewapp beruft die Einwohnerversammlungen ein. Er setzt die Gesprächsgegenstände sowie Ort und Zeit der Veranstaltung fest. Die Einladung ist gemäß § 15 Abs. 6 bekanntzumachen und soll 14 Tage vor Beginn der Veranstaltung erfolgen. Die Einladungsfrist kann bei besonderer Dringlichkeit auf drei Tage verkürzt werden.
- Die Einwohnerversammlungen können auf Teile des Verbandsgemeindegebietes beschränkt werden.
- Der Verbandsgemeindegewapp unterrichtet den Verbandsgemeinderat in seiner nächsten Sitzung über den Ablauf der Einwohnerversammlung und die wesentlichen Ergebnisse.

##### § 13 Bürgerbefragung

Eine Bürgerbefragung nach § 28 Abs. 3 KVG LSA erfolgt ausschließlich in wichtigen Angelegenheiten des eigenen Wirkungskreises der Verbandsgemeinde. Dies gilt nicht in Angelegenheiten nach § 26 Abs. 2 Nrn. 4 bis 8 KVG LSA. Sie kann nur auf Grundlage eines Verbandsgemeinderatsbeschlusses durchgeführt werden, in dem die mit „ja“ oder „nein“ zu beantwortende Frage formuliert ist und insbesondere festgelegt wird, ob die Befragung als Onlineabstimmung oder im schriftlichen Verfahren erfolgt, in welchem Zeitraum die Befragung durchgeführt wird und in welcher Form das Abstimmungsergebnis bekanntzugeben ist. In dem Beschluss sind auch die voraussichtlichen Kosten der Befragung darzustellen.

#### IV. ABSCHNITT EHRENBÜRGER

##### § 14 Ehrenbürgerrecht, Ehrenbezeichnung

Die Verleihung oder Aberkennung des Ehrenbürgerrechtes oder der Ehrenbezeichnung der Verbandsgemeinde bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der stimmberechtigten Mitglieder des Verbandsgemeinderates.

#### V. ABSCHNITT ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

##### § 15 Öffentliche Bekanntmachungen

- Soweit nicht Rechtsvorschriften besondere Regelungen treffen, werden Satzungen und Verordnungen im Internet auf der Internetseite der Verbandsgemeinde unter der Internetadresse <http://bekanntmachung.westlicheboerde.de> unter der Rubrik „Bekanntmachungen“ und Angabe des Bereitstellungstages bekannt gegeben. Die Bekanntmachung ist mit ihrer Bereitstellung im Internet bewirkt.

- Auf die bekanntgemachten Satzungen und Verordnungen wird unverzüglich im Amtsblatt für den Landkreis Börde, veröffentlicht am Samstag in der Zeitung „Landkreis Börde General-Anzeiger“ mit der „Ausgabe Haldensleben, Wolmirstedt“ und der „Ausgabe Oschersleben, Wanzleben“ und im Amtsblatt für den Landkreis Börde, veröffentlicht am Mittwoch in der Zeitung „Wochen-Spiegel“ mit der „Ausgabe Haldensleben, Wolmirstedt“ und der „Ausgabe Oschersleben, Wanzleben“ nachrichtlich unter Angabe der Internetadresse, unter der die Satzung und Verordnungen bereitgestellt wurden, hingewiesen.

Die Satzungen und Verordnungen können im Verwaltungsgebäude Marktstr. 7 in 39397 Gröningen oder in der Außenstelle Hamersleben, Columbusstr. 26 in 39393 Am Großen Bruch während der Öffnungszeiten eingesehen und kostenpflichtig entsprechend der Verwaltungskostensatzung kopiert werden.

- Weitere gesetzliche erforderliche Bekanntmachungen sind in den unter Abs. 6 genannten Bekanntmachungskästen zu veröffentlichen. Die Aushängfrist beträgt, soweit nichts anderes bestimmt ist, zwei Wochen. Die Bekanntmachung ist mit Ablauf des Tages bewirkt, an dem die Aushängfrist endet. Auf dem Aushang ist zu vermerken, von wann bis wann ausgehängt wird. Der Text der Bekanntmachungen nach Abs. 3 wird im Internet auf der Internetseite der Verbandsgemeinde unter <http://bekanntmachung.westlicheboerde.de> zugänglich gemacht.
- Sind Pläne, Karten oder Zeichnungen sowie Begründungen oder Erläuterungsberichte Bestandteile von Satzungen, so kann die öffentliche Bekanntmachung dieser Teile für die Städte Gröningen und Kroppenstedt im Verwaltungsamt der Verbandsgemeinde in Gröningen, Marktstraße 7, und für die Gemeinden Am Großen Bruch und Ausleben in der Außenstelle des Verwaltungsamtes der Verbandsgemeinde in der Gemeinde Am Großen Bruch, Ortsteil Hamersleben, Columbusstraße 26, während der Dienststunden durch Auslegung ersetzt werden (Ersatzbekanntmachung). Auf die Ersatzbekanntmachung wird unter Angabe des Gegenstandes, des Ortes und der Dauer der Auslegung in den unter Abs. 6 genannten Bekanntmachungskästen spätestens am Tage vor deren Beginn hingewiesen. Die Auslegungsfrist beträgt zwei Wochen, soweit nichts anderes vorgeschrieben ist. Die Ersatzbekanntmachung ist mit Ablauf des Tages bewirkt, an dem der Auslegungszeitraum endet. Gleiches gilt, wenn eine öffentliche Auslegung nach einer anderen Rechtsvorschrift erfolgt, die keine besonderen Bestimmungen enthält.

- Nach dem Baugesetzbuch erforderliche ortsübliche Bekanntmachungen erfolgen nach Absatz 3. Der Inhalt der Bekanntmachung wird zusätzlich im Internet auf der Internetseite der Verbandsgemeinde unter der Internetadresse <http://bekanntmachung.westlicheboerde.de> und unter Angabe des Bereitstellungstages eingestellt.

- Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen des Verbandsgemeinderates und seiner Ausschüsse sowie der Zeitpunkt und die Abstimmungsgegenstände der Beschlussfassung im Wege eines schriftlichen oder elektronischen Verfahrens nach § 56a Abs. 3 KVG LSA werden - sofern zeitlich möglich auch bei einer gemäß § 53 Abs. 4 Satz 5 KVG LSA formlos und ohne Frist einberufenen Sitzung - spätestens am dritten Tag vor der Sitzung durch Aushang in folgenden Bekanntmachungskästen bekannt gemacht:

Gemeinde Am Großen Bruch, OT Hamersleben, Straße der Einheit (Arztpraxis)  
 Gemeinde Am Großen Bruch, OT Gunsleben, Hauptstraße 28 (Dorfplatz)  
 Gemeinde Am Großen Bruch, OT Neuwegersleben, Straße der Freundschaft 34 (Dorfgemeinschaftshaus)  
 Gemeinde Am Großen Bruch, OT Wulferstedt, Neue Reihe am Feuerwehrgerätehaus  
 Gemeinde Ausleben, Bauernwinkel 1  
 Gemeinde Ausleben, OT Otleben, Thälmannstraße (Blumenpavillon)  
 Gemeinde Ausleben, OT Warsleben, Friedensstraße (Bushaltestelle)  
 Gemeinde Ausleben, OT Üplingen, Badelebener Straße (vor Wohnhaus Nr. 12)  
 Stadt Gröningen, Marktstraße 22 (gegenüber Parkplatz Verwaltungssitz)  
 Stadt Gröningen, Goethepromenade (Einfahrt Parkplatz EDEKA-Markt)  
 Stadt Gröningen, OT Kloster Gröningen, August-Bebel-Platz (Nähe Parktaschen)  
 Stadt Gröningen, OT Dalldorf, Am Heynburger Weg  
 Stadt Gröningen, OT Heynburg, Kreuzungsbereich Gröninger Straße/Zur Seeburg  
 Stadt Gröningen, OT Stadt Großalsleben, Grudenberg  
 Stadt Gröningen, OT Krottorf, Zur Kirche  
 Stadt Kroppenstedt, Am Markt 1 (Rathaus)  
 Stadt Kroppenstedt, Platz in der Bachstraße.

Wird die Sitzung gemäß § 56a Abs. 2 KVG LSA als Videokonferenzsitzung durchgeführt, so erfolgt in der Bekanntmachung ein Hinweis, in welcher Weise der öffentliche Teil der Videokonferenzsitzung verfolgt werden kann

Die Bekanntmachung ist mit Ablauf des Tages bewirkt, an dem die Aushängfrist endet. Auf dem Aushang ist zu vermerken, von wann bis wann ausgehängt wird. Der Tag des Aushangs und der Tag der Abnahme zählen bei dieser Frist nicht mit. Der Aushang darf frühestens am Tag nach der Sitzung abgenommen werden.

- Alle übrigen Bekanntmachungen sind in den unter Abs. 6 genannten Bekanntmachungskästen bekanntzumachen. An die Stelle dieser Bekanntmachung kann als vereinfachte Form der Bekanntmachung auch der Aushang im Bekanntmachungskasten des Verwaltungsamtes der Verbandsgemeinde Westliche Börde, angebracht Marktstraße 22, in 39397 Gröningen treten, wenn der Inhalt der Bekanntmachung eine Person oder einen eng begrenzten Personenkreis betrifft. Die Aushängfrist beträgt, soweit nichts anderes bestimmt ist, zwei Wochen. Die Bekanntmachung ist mit Ablauf des Tages bewirkt, an dem die Aushängfrist endet. Der Tag des Aushangs und der Tag der Abnahme zählen bei dieser Frist nicht mit. Auf dem Aushang ist zu vermerken, von wann bis wann ausgehängt wird.

#### VI. ABSCHNITT ÜBERGANGS- UND SCHLUSSVORSCHRIFTEN

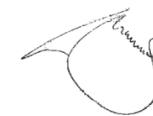
##### § 16 Sprachliche Gleichstellung

Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung werden verallgemeinernd verwendet und beziehen sich auf alle Geschlechter.

##### § 17 Inkrafttreten

- Diese Hauptsatzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Hauptsatzung der Verbandsgemeinde Westliche Börde vom 11.07.2019 außer Kraft.

Gröningen, 06.10.2022

  
Fabian Stankewitz  
Verbandsgemeindegewapp



Anlage zu § 2 Abs. 2 Hauptsatzung – Siegelabdruck



Die Hauptsatzung wurde durch die zuständige Kommunalaufsichtsbehörde gemäß § 10 Abs. 2 KVG LSA am 02.11.2022, Az: 30.10.1.VbGWB.2022.HS.lo, genehmigt.



# Amtsblatt für den Landkreis Börde

## 16. Jahrgang

## 12.11.2022

## Nr. 69-2

ABS „Drömling“ GmbH Klötze  
Straße der Jugend 6  
38486 Klötze

**Bekanntmachung**  
**gemäß § 133 Abs. 1 Nr. 2 KVG LSA über die Feststellung des**  
**Jahresabschlusses 2021 der ABS „Drömling“ GmbH**

Die Gesellschafter der ABS „Drömling“ GmbH haben in der Gesellschafterversammlung am 10.10.2022 den Jahresabschluss festgestellt.

Die beauftragte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft hat den Jahresabschluss bestehend aus der Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang – einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden und den Lagebericht für das Geschäftsjahr 01.01.2021 – 31.12.2021 geprüft. Die Jahresabschlussprüfung erfolgte nach § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsgemäßer Abschlussprüfung.

Nach Beurteilung der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft entspricht der Jahresabschluss

in allen wesentlichen Belangen den deutschen für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft. Der Lagebericht steht in allen wesentlichen Bereichen im Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den deutschen gesetzlichen Vorschriften, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB wird erklärt, dass die Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

Die Gesellschafter haben auf der Grundlage der Prüfungsergebnisse die Feststellung des Jahresabschlusses zum 31.12.2021 festgestellt und der Geschäftsführerin für das Wirtschaftsjahr 2021 uneingeschränkte Entlastung erteilt.

Der Jahresüberschuss von 1.422,40 € wird der Gewinnrücklage zugeführt.

Der Jahresabschluss und der Lagebericht liegen in der Zeit vom 09.01.2023 – 13.01.2023

im Sekretariat der ABS „Drömling“ GmbH in der Straße der Jugend 6 in 38486 Klötze zu den Geschäftszeiten zur Einsichtnahme aus.

Die Veröffentlichungsvorschriften der §§ 325 bis 328 HGB bleiben unberührt.

Klötze, den 07.11.2022

gez. I. Kampe  
Geschäftsführerin

**Impressum:** **Amtsblatt für den Landkreis Börde**  
**Herausgeber:** Landkreis Börde, Bornsche Str. 2, 39340 Haldensleben,  
Tel.: 03904 7240-0,  
E-Mail: kreistag-wahlen@landkreis-boerde.de

**Verantwortlich für die Bekanntmachungen des**  
**Landkreises Börde:** Landrat Landkreis Börde/Martin Stichnoth  
**Verteilung:** Kostenlos an alle frei zugänglichen Haushalte über den Wochenspiegel und General-Anzeiger Landkreis Börde

**Redaktion/Bezug:** Büro Landrat  
**Internet:** Veröffentlichung unter [www.landkreis-boerde.de](http://www.landkreis-boerde.de)